

Sitzung der Verbandsversammlung 15.12.2023

Änderungsanträge zum Kriterienkatalog

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen stellt folgende Änderungsanträge zum Teilregionalplan Windenergie vor dem Beschluss zu Offenlage.

1. Ausschlusskriterien

1. Gesetzlich geschützte Biotope - Fachliche Einzelfallprüfung

Begründung: Das sind Ausschlusskriterium mit einer Fußnote, die eine Einzelfallprüfung beschreibt. Soll besser gleich aus dem Kriterienkatalog raus, denn die vielen Gesetzlich geschützten Heckenstrukturen sind kleinteilig über das Land verteilt und wohl fast immer betroffen.

2. Naturraumeinheit Bergstraße – streichen

3. Naturraumeinheit Odenwald- Neckartal – streichen

Begründung: Die für diese Bereiche genannten Kriterien sind ästhetische Gesichtspunkte und Geschmacksache. Stellen keine relevanten Ausschlussfaktoren dar, sondern Ansichten. Zum Teil liegen bereits positive Bürgerentscheide für WKA vor, die damit verhindert würden

4. Segelflugplätze – streichen

Begründung: Nicht notwendige, weiche Infrastruktur, darf nicht Ausschlusskriterium sein, um eine Basisinfrastruktur zu verhindern

Bei Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete – **wieder einfügen**: Die Ausnahme, dass WEA gebaut werden können, wenn vorhersehbar ist, das in einem Zeitraum von mindestens 20 Jahren kein Abbau stattfinden wird. In der Spanne ist der Lebenszyklus einer WEA durchlaufen und regenerative Energie kann im Übergangszeitraum 2 Jahrzehnte lang mit minimaler Umweltauswirkung erzeugt werden.

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

5. Windhöffigkeit als Kriterium - streichen

Begründung: Die derzeitig rentable Windhöffigkeiten, können sich durch den Stand der Technik verändern, dem wird durch eine hier vorgesehene Festschreibung nicht Rechnung getragen. Und auch unterhalb der Werte kann Wind geerntet werden. Die Prüfung der Rentabilität ist Sache der Projektbetreiber.

3. Einzelfallprüfung

6. Landschaftsbild/ kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen) - streichen

Begründung: Diese Kriterien haben rein ästhetischen Charakter, sie sind Geschmacksache. Sie bilden keine Ausschlussfakten, sie sind vielmehr Gefühlseinschätzungen

7. Gesetzliche Erholungswälder- streichen

Erholungswälder zeichnen sich dadurch aus, dass sie nahe an städtischen Wohngebieten, im Umfeld von Ballungsräumen oder in Fremdenverkehrsgebieten liegen, wodurch eine Funktion als Naherholungsraum besteht. Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch Windenergieanlagen

nicht eingeschränkt und kann immer noch als ursprüngliche Natur empfunden werden. Auch in Gegenden mit WEA ist die Waldluft gesund.

8. Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion - streichen

Auch hier wird kein Konflikt gesehen, wenn Windenergie-Anlagen realisiert werden. Die Ausübung von unterschiedlichsten Sportarten ist hier ebenfalls zulässig.

9. Einschließlich Flächen des Generalwildwegeplan/Wildtierkorridor- streichen

Zwischen WEAs können Tiere durchlaufen. Sie bilden keinen unüberwindbaren Korridor im Gegensatz zu Straßen, bei denen viele Wildtiere zu Verkehrsoptern werden

10. Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge- streichen

11. Modellflugplätze – streichen

Begründung: Die Infrastruktur von Freizeitsportlern höher zu bewerten als die Sicherung und Änderung der Energieversorgung durch regenerative Energie im Rahmen des Klimaschutzes ist angesichts der Klimakrise nicht nachvollziehbar.

Weitere Streichung Ausschlusskriterium

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

12. Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha (FN12) - streichen

Erläuterung FN 12: Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können.

In der Vergangenheit wurden auch diese Mindestflächengröße wurden Größen von nur 5 ha zugelassen. Der tatsächliche Flächenverbrauch pro Windrad beträgt etwa 0,5 bis 1 Hektar inklusive Zuwegung. Diese Werte variieren allerdings von Standort zu Standort nur aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2020 verlangt nur eine Größe von 15 ha.

Dieses Kriterium ist für unsere Fraktion in keiner Weise begründet, Flächengrößen ab 20 ha werden sicher nur schwierig zu finden sein. Weiter fördert eine solche große Fläche sicher nicht die Akzeptanz einer WEA bei der Bevölkerung und es schließt mögliche kleinere Flächen mit einer guten Windhöffigkeit ohne nachvollziehbaren Grund aus.

Der Hauptgrund einer Reduzierung der Flächenvorgabe liegt in der Festlegung auf eine Mindestgröße von 20 ha. Diese ist fehlerhaft, da andere Verbände Flächengrößen von nur 10 - 15 ha festlegen.

Wir weisen weiter auf das Urteil vom 13.12.2018 - des BVerwG 4 CN 3.18 hin.

Dort heißt es, das BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden müssen.. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamtträumlichen Planung auszuscheiden.

Änderungen werden ebenfalls beantragt für:

13. Die beiden „Naturraumeinheiten Bergstraße“ und die

14. „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“ sollen ein Ausschlusskriterium sein - streichen

Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.“

Erstens ist überhaupt nicht ersichtlich, welchen Bereich das umfassen soll – aus unserer Sicht muss das eindeutiger definiert werden. Zweitens finden wir es grotesk, in der heutigen Zeit ein Landschaftsbild zum Ausschlusskriterium zu machen. Wir behaupten, dass der Nationalpark Wattenmeer auch ein ziemlich einzigartiges Landschaftsbild hat – und trotzdem stehen dort sehr viele Windräder entlang der Küste, direkt am Nationalpark. Und nebenbei: die Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer sind mit Abstand die größten Nationalparks Deutschlands (44 bzw. 34 Mal so groß, wie der Schwarzwald).

Anmerken wollen wir noch: Nachvollziehbar ist für uns ebenfalls nicht, dass das komplette Biosphärenreservat Pfälzerwald von der Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Uns ist durchaus bewusst, dass wir an den Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz nichts ändern können. **Aber:** Eine riesige Fläche von 1780 qkm auf der 230.000 Menschen wohnen, bleibt damit für die Windstromerzeugung ein weißer Fleck. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass damit in einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung (Definition für Biosphärenreservate) die nachhaltigste Form der Energiegewinnung, die Windkraftnutzung, nicht zum Zuge kommen kann.

Für die Fraktion

Wilfried Weisbrod, Fraktionsvorsitzender